

Internationales Weltraumabkommen

Beitrag von „Onkel Ho“ vom 3. März 2013, 19:29

Auf Antrag des Kollegen Thomasson bitte ich um Abstimmung über den Beitritt zu dem folgenden Abkommen:

Internationales Weltraumabkommen I

Artikel I

Die Unterzeichnerstaaten erkennen an, dass der Weltraum 100 km über NN beginnt, und somit die Souveränität spätestens ab dieser Grenze endet. Sämtliche Aktivitäten über dieser Höhe, welche unbeeinträchtigt Einfluss auf Staatsgebiete unterhalb dieser Höhe haben werden dennoch wie Aktivitäten im Souveränitätsbereich des betroffenen Staates gewertet.

Artikel II

Die Unterzeichnerstaaten verpflichten sich, sämtliche Starts von Flugkörpern aus dem jeweiligen Land, die eine geplante Höhe von mindestens 100 km über NN erreichen, oder möglicherweise erreichen könnten, im Voraus als RAUMFAHRZEUGE genannt, mindestens 24 Stunden vor dem Start öffentlich bekannt zu geben. Die Verantwortliche Organisation, Startort, geplante Bahnneigung, geplante Flugdauer, allgemeine Zweck der Mission, bei bemannte Flügen die Anzahl der teilnehmenden Raumfahrer jederzeit einsehbar sein.

Ferner wird angestrebt eine neutrale, internationale Datenbank einzurichten, in der die oben genannten Daten gespeichert, und für jedermann einsehbar sind.

Artikel III

Die Unterzeichnerstaaten verpflichten sich, der Schutz- und Rettung menschlichen Lebens, vor allem im Weltraum, die höchste Priorität einzuräumen. Das gilt sowohl für die Raumfahrer der eigenen, als auch Raumfahrer anderer Nationen.

Befindet sich ein havariertes Raumschiff in fremdem Hoheitsgebiet, verpflichtet sich der Staat, in dem das Raumschiff zum Zeitpunkt der Havarie befindet, den Raumschiff aus seiner Notsituation zu retten und eine unverzügliche Rückkehr in seinen Heimatstaat zu gewährleisten.

Raumschiffe und Satelliten sind als Eigentum des jeweiligen Ursprungsstaates anzuerkennen und geschützt. Besatzung und bemannte Raumschiffe sind als entsprechendes Hoheitsgebiet zu betrachten. Havarierte Raumschiffe, die sich auf fremden Territorien befinden sind, sofern möglich, dem jeweiligen Ursprungsstaat zurückzuführen.

Sofern ein Staat die Möglichkeit hat einen havarierten Raumschiff jedweder Herkunft im Weltraum zu retten, ist eine Rettung unternommen werden.

Entstandene Kosten und Schäden muss der Verursacherstaat dem Geschädigten begleichen.

Artikel IV

Die Unterzeichnerstaaten verpflichten sich, Weltraummüll, also unnütze Gegenstände in einer Erdumlaufbahn, die Ihnen und den zugehörigen Weltraumorganisationen verursacht werden kann, zu vermeiden. Raumschiffe, die eine Verweildauer im niedrigen Erdbahn (LEO) ausgelegt sind, müssen mit entsprechenden Vorrichtungen ausgestattet sein, dass sie nach Ende ihrer geplanten Lebensdauer den Betrieb anderer Raumschiffe gefährden. Entsprechend in angemessener Zeit in die Erdatmosphäre zurückkehren. Ein solcher kontrollierter Absturz muss sicherstellen, dass keine Gefahr für Leib und Leben besteht.

Raumschiffe, die für eine Verweildauer im Geostationären Erdbahn (GEO), also einer Höhe von 35,786 km über dem Äquator sind, müssen, entsprechend ausgerüstet sein, dass sie nach Ende ihrer geplanten Lebensdauer den Geostationären Erdbahn entweder in die Erdatmosphäre oder in einen höheren Friedhofsorbit von mindestens 300 km über dem Äquator gebracht werden können.

Bitte stimmen Sie bis 10.03.2013 mit

Ja

Nein

Enthaltung